

Begehungsprotokoll:

Wird vom Gartenamt bei einer Begehung festgestellt, dass die Aufbauten nicht den dem Amt vorliegenden Daten entsprechen, erfolgt seitens des Gartenamtes eine Rückbauforderung. Die Nachweispflicht zu diesen Aufbauten obliegt dem Pächter. Der Nachweis ist schriftlich zu erfolgen.

Bauten:

Zu der Grundfläche von 24 m² gehören die Laube und alle überdachten Flächen, wie Anbauten Freisitze und auch fest installierte Pavillions!

Für Bauten egal welcher Art ist ein schriftlicher Antrag über den Vereinsvorstand und den Stadtverband der Kleingärtner an das Gartenamt zustellen!

Lauben bis 24 m² Gesamtfläche:

Nichtgenehmigte Überdachungen:

Die nicht genehmigten Überdachungen sind zu entfernen oder auf max. 24 m² Gesamtfläche zurück zu bauen.

Nachträgliches Verschließen des Freisitzes:

Die Verschließungen sind zu entfernen.

Ohne Genehmigung errichteter Anbau:

Dieser Anbau wird der überbauten Gesamtfläche zugeschlagen.

Daher ist der Anbau zu entfernen, oder auf max. 24 m² Gesamtfläche zurück zu bauen.

Übergroße Lauben mit mehr als 24 m² Gesamtfläche:

Nichtgenehmigte Überdachungen:

Durch diese bestandsverändernden Maßnahmen erlischt der Beseitigungsausstand.

Die nicht genehmigten Überdachungen sind zu entfernen und die kompletten Baulichkeiten sind auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.

Nachträgliches Verschließen des Freisitzes:

Durch das nachträgliche Verschließen des Freisitzes ergeben sich bestandsverändernden Maßnahmen und der Beseitigungsausstand erlischt.

Die Verschließungen sind zu entfernen und die kompletten Baulichkeiten sind auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.

Ohne Genehmigung errichteter Anbau:

Dieser Anbau wird der überbauten Gesamtfläche zugeschlagen.

Dadurch erlischt der bisher geltende Beseitigungsausstand.

Daher sind die Baulichkeiten im Bereich der Laube auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.

Pavillon:

Der fest überdachte Pavillon in der Parzelle wurde im Boden fest verankert.

Pavillions in dieser Form werden den überdachten Flächen der Parzelle zugeschlagen.

Wenn im vorliegenden Fall die zulässige Fläche von 24 m² bereits vorhanden ist, darf diese nicht erweitert werden.

Daher ist die Verankerung zu entfernen und die Überdachung so anzubringen, dass sie jederzeit abnehmbar ist.

Keller:

Der vorhandene Keller ist dauerhaft zu verschließen.

Keller sind nicht gestattet, deshalb ist der Keller so zu verschließen, dass er weder vom Pächter noch von Dritten betreten oder genutzt werden darf.

Sichtschutzelemente:

Die Sichtschutzelemente vor der Laube und oder zur Nachbarparzelle sind zu entfernen.

Die Parzellen müssen von allen Seiten einsehbar sein, daher ist die Entfernung notwendig.

Hecken:

Die Hecke vor der Parzelle ist zu hoch und ist auf die zulässige Höhe von 1,20 m zurück zu schneiden oder/und

die Hecke zum Nachbarn ist zu hoch und ist auf die zulässige Höhe von 1,20 m zurück zu schneiden oder/und

die Hecke vor der Laube ist zu hoch und ist auf die zulässige Höhe von 1,20 m zurück zu schneiden.

Die Parzellen müssen von allen Seiten einsehbar sein, daher ist der Schnitt nötig.

Spielgeräte:

Auf der Parzelle befinden sich Spielgeräte und oder ein Trampolin etc.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

Das bedeutet, dass der Pächter haftet wenn sich jemand an den Spielgeräten verletzt.

Die Genehmigungen für das Aufstellen der Spielgeräte sind vorzulegen.

Die Genehmigungen sind vom Pächter beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

Wenn der Vorstand die Spielgeräte genehmigt, ist diese Genehmigung an den Stadtverband weiter zu geben.

Tore / Stacheldraht:

Der Metallrohrrahmen oder das Tor auf der Parzelle weist Spitzen auf.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

Das bedeutet, dass der Pächter haftet wenn sich jemand am Tor verletzt.

Die Spitzen sind zu entfernen.

Der Stacheldraht auf den Parzellenzäunen ist zu entfernen.

Das bedeutet, dass der Pächter haftet wenn sich jemand am Stacheldraht verletzt.

Hierbei verweise ich auf §10 Abs.3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Düsseldorfer Straßenordnung) (DStO).

Rankhilfe / Pergola:

Das Gefälle der Rankhilfe/Pergola ist zu entfernen.

Die Bedachung der Rankhilfe/Pergola ist zu entfernen.

Ein Rankhilfe/Pergola darf weder ein Gefälle noch ein Dach aufweisen.

Beides ist daher zu entfernen.

Unrat:

Durch den Unrat besteht die Gefahr, dass sich Ungeziefer ansiedelt. Ungeziefer findet im Unrat Unterschlupf und ernährt sich davon. Deshalb muss die Parzelle entrümpelt werden.

Teich:

Der übergroße Teich mit ca. $3 \times 6 \text{ m} = 18 \text{ m}^2$ ist auf die zulässige Größe von 8 m^2 zurück zu bauen. Hierzu verweise ich auf § 4 Abs.1.2. Kleingartenordnung (KGO).

Bienenhaltung:

Bei den Bienenvölkern, ist schriftlich zu bestätigen, dass die Abgabe von Honig und Königinnen nicht gewerblich erfolgt.

Hierzu verweise ich auf § 1 Abs. 1.1. Bundeskleingartengesetz (BKleingG),

Die Genehmigung für die Bienenstöcke ist nachzureichen.

Die Genehmigungen sind vom Pächter beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

Wenn der Vorstand die Bienenhaltung genehmigt, ist diese Genehmigung an den Stadtverband weiter zu geben.

Gewächshaus:

Das Gewächshaus ist zu hoch und oder zu groß.

Bestimmungsgemäß genutzte Gewächshäuser sind bis zu einer Höhe von 1,80 m und 8 m^2 Grundfläche zu gelassen. Zur Standsicherheit sind die gegebenen Konstruktionselemente zu nutzen. Eine Fundamentierung aus Beton ist nicht gestattet.

Das Gewächshaus ist zurück zu bauen.

Tomatenhaus:

Das Tomatenhaus wurde zweckentfremdet und ist jetzt ein Lagerraum.

Außerdem ist es mit 2 m Höhe und einer Grundfläche von 10 m^2 zu groß.

Tomatenhäuser dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

Erlaubt sind analog zu den Gewächshäusern eine Firsthöhe von 1,80m und eine Grundfläche von 8 m^2 .

Das Tomatenhaus ist auf die vorgeschriebenen Maße zurück zu bauen und es bestimmungsgemäß zu nutzen.

Bauten:

Durch diese bestandsverändernden Maßnahmen erlischt der Beseitigungsausstand.

Die nicht genehmigten Überdachungen sind zu entfernen und die Baulichkeiten sind auf 24 m^2 Grundfläche zurückzubauen.

Durch das nachträgliche Verschließen des Freisitzes erlischt der Beseitigungsausstand.

Daher sind Baulichkeiten auf 24 m^2 Grundfläche zurückzubauen.

Durch diese bestandsverändernden Maßnahmen erlischt der Beseitigungsausstand.

Die nicht genehmigten Überdachungen sind zu entfernen und die Baulichkeiten sind auf die Grundfläche von 24 m^2 zurückzubauen.

Beide Freisitze wurden geschlossen und sind jetzt Anbauten.
Durch das nachträgliche Verschließen der Freisitze erlischt der bisher geltende Beseitigungsausstand.
Daher sind die Baulichkeiten im Bereich der Laube auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.

Der Freisitz wurde verschlossen und ist jetzt ein Anbau.
Dieser Anbau wird der überbauten Gesamtfläche zugeschlagen.
Dadurch erlischt der bisher geltende Beseitigungsausstand.
Daher sind die Baulichkeiten im Bereich der Laube auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.

Durch den ohne Genehmigung errichteten Anbau erlischt der bisher für die übergroße Laube geltende Beseitigungsausstand.
Daher sind die Baulichkeiten im Bereich der Laube auf 24 m² Grundfläche zurückzubauen.